

Allgemeine Vertragsbedingungen (AVB)

(gültig ab 1. Sept. 2024)

Einleitung

Mit den vorliegenden allgemeinen Vertragsbedingungen soll das Verhältnis zwischen der GrundacherSchule und den Eltern der angemeldeten Kinder geregelt werden. Zusätzliche individuelle Abmachungen haben immer Vorrang gegenüber den AVB.

1) Begriffe

In der GrundacherSchule sind die Übergänge zwischen einzelnen Schuljahren fließend. Wir benützen der Einfachheit halber folgende Begriffe:

BS für Basisstufe und eine Zahl von 1-4, 1&2 stehen für 1./2. Kindergartenjahr, 3 & 4 für 1./2. Klasse.

MS 3-6 steht für Mittelstufe 3. - 6. Klasse.

Die Einteilung des Kindes in eine Stufe sagt nur bedingt etwas über Leistungs- und Entwicklungsstand aus. Sie ist v.a. für die Organisation von Bedeutung und wird in Absprache mit den Eltern vorgenommen.

OS 1-3 steht für die 1. - 3. Orientierungsstufe.

2) Aufnahme

Die Anmeldung erfolgt schriftlich durch die Eltern. Eine Aufnahmebestätigung wird schriftlich nach einem persönlichen Gespräch mit den Eltern und ev. einer Schnupperzeit erteilt. Der Aufnahmezeitpunkt ist zu Beginn des Schuljahres oder des 2. Semesters. In Ausnahmefällen kann ein Kind auch während des Semesters aufgenommen werden, der angebrochene Monat wird dann verrechnet. Der Vertrag hat Gültigkeit bis zum Ablauf der Schulzeit oder der Kündigung.

a) Aufnahmekriterien

Ist ein Kind zum Zeitpunkt des Schuleintritts mind. 4 Jahre & 4 Monate alt, kann es in die GrundacherSchule aufgenommen werden, sofern es noch Platz hat. Die Reihenfolge der Aufnahme richtet sich nachfolgenden Prioritäten:

- Kinder, die bereits in der GrundacherSchule sind
- Geschwister von Kindern, die bereits in der GrundacherSchule sind
- Kinder, die die ganze Schulzeit durchlaufen und deren Eltern voll und ganz von unserm Konzept überzeugt sind.
- Alle übrigen Kinder nach Grösse des Pensums und voraussichtlicher Verweildauer.

b) Austritt, Ausschluss

Ein Austritt ist unter Einhaltung der Kündigungsfrist grundsätzlich jederzeit möglich, am besten aber auf Ende eines Schuljahres am Ende einer Stufe. Ein Ausschluss ist möglich, wenn ein Kind in der Gruppe nicht mehr tragbar oder die Philosophie der Schule nicht mit den Ansichten der Eltern zu vereinbaren ist. Er kann mit sofortiger Wirkung in Kraft treten. Der Entscheid liegt bei der Schulleitung. Zusammen mit den Eltern wird die bestmögliche Lösung für die weitere Schullaufbahn bestimmt.

3) Minimale Präsenzzeit

Um an unserer Schule aufgenommen zu werden, muss das Kind folgende minimale Präsenzzeiten aufweisen:

BS 1:	4 Halbtage
BS 2:	5 Halbtage
BS 3/4:	7 Halbtage
MS 3-6:	8 Halbtage
OS:	8 Halbtage

4) Kündigung

Die Kündigungsfrist für die Schulzeiten beträgt 6 Monate, für den Mittagstisch und die Betreuungszeiten 3 Monate. Die Kündigung muss schriftlich auf Ende des Monats erfolgen. Eine Kündigung per 30. Juni ist nicht möglich. Die angemeldeten Halbtage fürs nächste Schuljahr sind vertrags- und kündigungsrelevant. Kündigungen, die später als 31. Januar eingereicht werden, beziehen sich auf die angemeldeten Halbtage und Betreuungszeiten des kommenden Schuljahres.

5) Werbung

Fotos und Filmaufnahmen der Kinder aus dem Schulbetrieb können von der GrundacherSchule und der Grundacherei für Werbezwecke und Kurse verwendet werden. Darunter fallen insbesondere: Postkarten, Homepage, Diashows, Filme etc. Die Identität der Kinder wird dabei nicht preisgegeben. Auf der Homepage der Schule sind die Portraits nur im passwortgeschützten Bereich beschriftet.

6) Datenschutz

Alle Daten werden grundsätzlich gemäss dem Schweizerischen Datenschutzgesetz DSG und der Europäischen Datenschutz-Grundverordnung DSGVO behandelt.

Die Schülerinnen und Schüler besitzen einen persönlichen Ordner auf dem betriebsinternen NAS. Der Inhalt dieses Ordners – auch allenfalls sensible Daten die durch die Schülerinnen und Schüler dort abgespeichert werden – ist für alle Mitarbeitenden und Schülerinnen und Schüler der GrundacherSchule zugänglich.

Schülerinnen und Schüler, die ein digitales Portfolio führen, speichern diese Daten auf der Plattform taskcards.de mit Servern in Deutschland. Zugriff darauf haben die Eltern, die Lernbegleitenden und die Schülerinnen und Schüler selbst.

Die Weitergabe von Daten zu Schülerinnen und Schülern an Dritte erfolgt ausschliesslich mit der Einwilligung derer Eltern. Daten zu Schülerinnen und Schülern werden nach deren Abgang nur noch analog für die Dauer von 5 Jahren aufbewahrt. Ausnahmen sind Zeugnisse und Adresslisten, die nicht gelöscht werden und digital gespeichert bleiben.

7) Fachliche- und pädagogische Grundsätze

a) Lehrplan, Fächerkanon, Stundentafel

Für die GrundacherSchule gilt der Lehrplan 21 des Kantons Obwalden. Die Kinder ab BS 3 nehmen an der Doppellektion Sport teil. Die dritte Lektion findet in der GrundacherSchule im Rahmen von Sport, Spiel und Bewegung drinnen und im Freien statt.

Für Glaubenslehre, Gottesdienste etc. sind die Eltern zuständig. Auf Wunsch versuchen wir mit den betroffenen Religionslehrpersonen der Wohngemeinde bzw. der Gemeinde Sarnen eine Lösung zu finden.

b) Klassenzuteilung / Bezugspersonen

Die Kinder werden ihrem Lern- und Entwicklungsstand entsprechend unterstützt und begleitet. Sie werden nicht in Klassen eingeteilt. Der Zeitpunkt eines Übertritts wird mit den Eltern zusammen festgelegt.

Jede Familie bekommt eine Lehrperson als Bezugs- und Ansprechperson zugeteilt.

8) Beurteilung von Schülerinnen und Schülern

a) Selbstbeurteilung, Fremdbeurteilung, Elterngespräche

Die Beurteilung geschieht durch verschiedenste Formen der Selbst- und Fremdbeurteilung. Durch konstantes Beobachten und durch regelmässiges Festlegen der Zielsetzungen werden die individuellen Lernfortschritte festgehalten und den Kindern rückgemeldet. Es werden keine Ziffernnoten erteilt.

Die Eltern werden laufend über die Entwicklung und Leistungsfortschritte orientiert. Es findet mindestens zweimal pro Jahr ein Gespräch zwischen Eltern und Lehrpersonen statt. Bei Bedarf können die Lehrpersonen oder die Eltern weitere Gespräche festlegen. Der 1. Elternabend im Herbst ist für mindestens einen Elternteil obligatorisch. Der Termin wird anfangs des Schuljahres bekannt gegeben

b) Übertritt in die Volksschule

Der Übertritt in die öffentliche Primar- oder Orientierungsschule richtet sich im Normalfall nach den Bestimmungen der Volksschule.

9) Finanzierung

Die GrundacherSchule wird durch die Eltern finanziert. Die Preise können jährlich auf Schuljahresbeginn aktualisiert werden. Auf der Website www.grundacherschule.ch sind sie ersichtlich. Der Tarif 2 kann bei einem Einkommen unter Fr 60'000.- und bei einem Vermögen unter Fr. 80'000 verrechnet werden. Hierfür muss eine aktuelle Steuerveranlagung vorgewiesen werden. Ansonsten wird der Tarif 1 verrechnet. Der vereinbarte Tarif gilt fürs ganze Schuljahr. In Härtefällen kann ein Gesuch um einen Schulgeldbeitrag beim Förderverein pro-chnopf gestellt werden.

Im Preis enthalten sind Unterricht und Betreuung während den Schulzeiten, Schulmaterial (leihweise), Elterngespräche und die eventuelle Zusammenarbeit mit Spezialdiensten (Schulpsychologischer Dienst, psychomotorische Therapie, Logopädischer Dienst, Heilpädagogische Früherziehung, Ergotherapiestelle). Betreuung ausserhalb der Schulzeiten und Mittagstisch werden separat verrechnet. Zusätzliche Kosten entstehen bei Ausflügen, Schullagern u. Ä.

10) Einschreibgebühr und Förderverein pro chnopf

Mit der Erstanmeldung werden Sie automatisch Mitglied im Förderverein pro-chnopf. Der Verein unterstützt Familien bei der Finanzierung des Schulgeldes. Die Einschreibgebühr fliesst vollumfänglich in den Verein und ist zugleich Ihre erste Jahresmitgliedsgebühr und somit ein Solidaritätsbeitrag. Die Mitgliedschaft ist mindestens bis zum Austritt aus der Schule obligatorisch. Zusätzlich zum Schulgeld fällt also jährlich ein Mitgliederbeitrag von Fr. 80.- an.

11) Versicherung

Die Haftpflicht- und Unfallversicherung ist Sache der Eltern der Kinder. Die Lehrpersonen schliessen eine Berufshaftpflichtversicherung ab.

12) Konzept

Das vom Regierungsrat des Kantons Obwalden am 7. April 2017 bewilligte Konzept regelt alle hier nicht aufgeführten Belange.

13) Änderungen der allgemeinen Vertragsbedingungen

Diese allgemeinen Vertragsbedingungen können von der Schulleitung geändert werden. Änderungen werden den Eltern schriftlich mitgeteilt.

Diese Version ersetzt die Version 08/19 und tritt am 1. Sep. 2024 in Kraft.